



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die

Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
und
Vermessungsbefugten

des Landes Brandenburg

Potsdam, 26. Febr. 1993

Gesch.Z.: III/6-8313
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Hausanschluss: 2361

Runderlass Nr. 25/1993

Betr.: Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermIngKO)

hier: Kostenentscheidung

Anlage: Vordruck "Kostenbescheid"

Durch Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II - Verordnungen, Nummer 7, vom 16. Februar 1993 ist die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermIngKO) vom 28. 01. 1993 verkündet worden und am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Für den Dienstgebrauch wurde Ihnen ein Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes zugesandt.

Auf Kosten für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die als Verwaltungsgebühren oder als Auslagenersatz erhoben werden, finden gemäß § 14 Abs. 2 ÖbVermIngBO die Vorschriften des Gebührengesetzes (GebG Bbg) entsprechend Anwendung. Das bedeutet, die Kosten werden von Ihnen festgesetzt. Die Kostenentscheidungen müssen hierbei besonderen Formvorschriften genügen (§ 14 Abs. 1 GebG Bbg). Insbesondere sind die Kosten unter Abgabe der jeweils in Betracht kommenden Tarifstelle in der Kostenentscheidung so deutlich zu machen, dass die Richtigkeit der einzelnen Gebührensätze, der Gesamtgebühr wie auch der Auslagen vom Kostenschuldner nachgeprüft werden kann.

Wegen des sonst verzögerten Fristenlaufs (§ 58 VwGO) sollte die Kostenentscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Neben den in § 14 Abs. 1 GebG Bbg zwingend vorgeschriebenen Angaben muss die Kostenentscheidung als schriftlicher Verwaltungsakt gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Kostenentscheidung selbst zu unterzeichnen, da er diese Befugnis keinem seiner Angestellten übertragen kann. Eine solche Übertragung ist lediglich auf seinen Vertreter nach § 8 ÖbVermIngBO möglich.

Zu Ihrer Unterstützung und aus Gründen der einheitlichen Handhabung ist ein Vordruck "Kostenbescheid" mit Angabe der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie der Rechtsbehelfsbelehrung zu Ihrer Verwendung beigelegt. Umfangreiche Gebührenberechnungen können in einer Anlage zum Kostenbescheid erfolgen.

Es empfiehlt sich auf dem Kostenbescheid zusätzlich der Hinweis, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Oswald
(Oswald)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

, den

Telefon:
Telefax:
Aktenzeichen:
Bankverbindung:

Kostenbescheid Nr.

(Bei Begleichung bitte angeben)

Betr.:

Die Kosten werden nach der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermIngKO) vom 28. 01. 1993 (GVBl. II S. 43) in Verbindung mit den Tarifstellen (Tst.) des Gebührentarifs (GT) der Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO) vom 28. 01. 1993 (GVBl. II S. 20) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter oben angegebener Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) und entbindet Sie daher nicht von der fristgerechten Zahlung.

Der Betrag ist sofort und ohne jeden Abzug fällig. Ich bitte um Überweisung auf das oben genannte Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.